

Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung

P-3194– easyApotheke (Holding) AG

Dieses Informationsblatt wurde von der Kapilendo AG (nachfolgend „**Kapilendo**“) als Finanzanlagenvermittlerin zur Information der Anleger erstellt. Es enthält die im Hinblick auf die Vermittlung einer Finanzanlage zu erteilenden statusbezogenen und anlassbezogenen Informationen nach §§ 11a, 12, 12a, 13, 16, 17, 18a, 22 und 23 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) zu der in der Sparte „Crowdlending“ über die Plattform <https://invesdor.de> angebotenen Vermögensanlage.

Kapilendo und die Finnest GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m (nachfolgend „**Finnest GmbH**“) betreiben auf der Internetseite <https://invesdor.de> einen Kreditmarktplatz als Crowdlending-Plattform (nachfolgend „**Plattform**“). Dort haben Unternehmen die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Unternehmensprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital anzuwerben. Finanzanlagenvermittlerin der Finanzanlagen auf der Crowdlending-Plattform ist die Kapilendo. Eine Vermittlungsleistung durch die Finnest GmbH auf der Crowdlending-Plattform erfolgt nicht.

1. Firma, Anschrift des Finanzanlagenvermittlers

Bei Kapilendo handelt es sich um die Vermittlerin der Finanzanlage (nachfolgend daher auch „**Finanzanlagenvermittlerin**“). Unter der folgenden betrieblichen Anschrift bzw. der folgenden E-Mail-Adresse/Telefon-/Faxnummer kann der Anleger mit Kapilendo in Kontakt treten:

Kapilendo AG

Joachimsthaler Straße 30

10719 Berlin

E-Mail: service@invesdor.de

Telefon: +49 30 364 285 707

Fax: +49 30 364 285 798

Die geschäftsführenden Vorstände von Kapilendo mit Vermittlungszuständigkeit sind Herr Christopher Grätz und Herr Jens Siebert, [unter der geschäftlichen Anschrift von Kapilendo.](#)

2. Gewerberechtliche Erlaubnis und für Erlaubnis zuständige Stelle

Kapilendo verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs.1 S.1 Nr.3 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs.1 GewO zuständige Behörde ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

Die Registernummer, unter der Kapilendo im Vermittlerregister eingetragen ist, lautet D-F-107-ENA1-69. Diese Eintragung kann durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister auf der folgenden Internetseite überprüft werden:

<http://www.vermittlerregister.info/recherche>.

3. Beteiligung an Personenhandelsgesellschaften

Kapilendo ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig.

4. Informationen über Emittenten/Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden

Kapilendo vermittelt die Finanzanlagen aller Unternehmen, deren Finanzanlagen auf der Crowdlending-Plattform <https://invesdor.de> aufgeführt werden. Diese Unternehmen sind Emittenten der vermittelten Finanzanlagen.

Bei dem vorliegenden Kreditprojekt ist Kapilendo Anbieterin der Finanzanlage.

5. Vergütungen und Zuwendungen

Vom Anleger an Kapilendo zu zahlende Vergütung:

Kapilendo stellt dem Anleger keine Kosten für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler in Rechnung. Der Anleger hat somit keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen an Kapilendo zu zahlen.

Zuwendungen Dritter an Kapilendo:

Im Falle der Auszahlung des platzierten Kreditvolumens an den Emittenten durch die Partnerbank ist der Emittent zur Zahlung einer einmaligen Vermittlungsgebühr in Höhe von 3,75 % des platzierten Kreditvolumens zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei Zustandekommen des Kreditprojektes an Kapilendo verpflichtet. Sofern im Rahmen des Kreditprojektes, in das der Anleger investiert hat, zwar das vollständige für das Kreditprojekt ausgegebene Mindestzeichnungsvolumen („Finanzierungs-Schwelle“ von 250.000 EUR) erreicht wurde, es aber dennoch nicht zur Auszahlung des Kredites an den Emittenten kommt, weil dieser bestimmte Auszahlungsvoraussetzungen unter dem Unternehmenskreditvertrag nicht herbeiführt (insbesondere Erteilung von Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse und Bonität sowie geldwäscherechtliche Identifikation), ist der Emittent zur Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von EUR 4.687,50 als Aufwandsentschädigung an Kapilendo verpflichtet. Somit bezahlt der Emittent die Vergütung von Kapilendo.

Zuwendungen von Kapilendo an Dritte:

Im Rahmen eines von Kapilendo organisierten Tippgeberprogramms gewährt Kapilendo erfolgsabhängige Provisionszahlungen an die teilnehmenden Partner (sog. „Tippgeber“).

Im Rahmen des Tippgeberprogramms räumt Kapilendo den Tippgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Schwarmfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen Kapilendo und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen der Kapilendo an den Interessenten.

Der Provisionsanspruch des Tippgebers gegenüber Kapilendo entsteht maximal in der folgenden Höhe:

- Bis zu 1,25% der Investmentsumme bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Anlegers

- Bis zu 1,25% der Investmentsumme bei jedem erfolgreichen Folgeinvestment eines vermittelten Anlegers.

Der Provisionsanspruch des Tippgebers gegenüber Kapilendo entsteht aber nur und erst, wenn der Anleger sich tatsächlich für den Kauf der vorliegenden Finanzanlage entscheidet und die Investmentsumme (die mindestens 500,- € betragen muss) eingezahlt hat, die Widerrufsfrist des Anlegers, ohne dass der Anleger seine Investition widerrufen hat, abgelaufen ist und das Kreditprojekt, in das der Anleger investiert hat, das vollständige für das Kreditprojekt ausgegebene Mindestzeichnungsvolumen („Finanzierungsschwelle“) erreicht hat.

Die Provisionszahlung an den Tippgeber steht der ordnungsgemäßen Vermittlung im Interesse des Crowd-Investors nicht entgegen. Da diese nicht als überhöht anzusehen ist, besteht kein Risiko eines rücksichtslosen oder eigennütigen Handelns des Tippgebers.

6. Art der vermittelten Finanzanlagen

Bei den von Kapilendo im Rahmen des vorliegenden Kreditprojekts vermittelten Finanzanlagen handelt es sich um festverzinsliche (Teil-)Forderungen aus Unternehmenskrediten mit bestimmter Laufzeit (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG) (nachfolgend auch „(Teil-)Kreditforderung“). Die Forderungen aus dem im vorliegenden Projekt vermittelten Unternehmenskredit gewähren einen vertraglichen Anspruch auf Zins- und Rückzahlung, jeweils in der in dem Vertrag über den Kauf und die Abtretung von (Teil-)Kreditforderungen (nachfolgend „Anlegervertrag“) angegebenen Höhe. Der Anlegervertrag wird zwischen dem Anleger, Kapilendo und der Kapilendo Funding GmbH als Forderungsverkäuferin geschlossen. Bei der Kapilendo Funding GmbH handelt es sich um eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Kapilendo, die die zukünftige Kreditforderung gegen den Emittenten im Falle des Eintretens der aufschiebenden Bedingungen von der Kreditgeberin als Intermediär zur anteiligen Weiterveräußerung an die Anleger zwischenerwirbt.

7. Risiken der vermittelten Finanzanlagen

Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Anlegervertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Der Anleger trägt dabei das Risiko auftretender Zahlungsstörungen, da er durch den Kauf der Finanzanlage das Risiko übernimmt, dass der Emittent gegen seine Zahlungspflichten aus dem Unternehmenskreditvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder den Kredit nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Emittenten sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf den Unternehmenskredit. Kapilendo (und Kapilendo Funding GmbH) haben keinerlei Einfluss auf etwaige Zahlungsausfälle des Emittenten.

Anleger unterliegen außerdem dem Risiko, dass eine etwaige Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Kreditnehmers nicht zur Befriedigung aller ausstehenden Forderungen genügt, so dass die Forderung des Anlegers nicht oder nur teilweise beglichen werden kann. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Anleger nicht beteiligt. Es besteht das Risiko des Totalverlustes der Finanzanlage. Die Finanzanlage ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Finanzanlage hinnehmen könnten. Die Finanzanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer

sonstigen Haftung, die über das für die Schwarmfinanzierung eingesetzte Kapital hinausgeht, besteht dagegen nicht.

Der Anleger trägt außerdem das Risiko des Nichtzustandekommens des Kreditprojektes, in das er investiert hat. Das Kreditprojekt kommt nicht zustande, wenn die festgelegte Finanzierungs-Schwelle des Kreditprojektes innerhalb der Finanzierungs- und Abrechnungsphase nicht erreicht wird, mit der Folge, dass der Anlegervertrag rückabgewickelt wird. Der Anleger erhält hierbei zwar einen für die zukünftige (Teil-)Kreditforderung bereits gezahlten Kaufpreis vollständig zurück, über den Zeitraum der Finanzierungs- und Abrechnungsphase wird der Betrag allerdings nicht verzinst.

Zudem trägt der Anleger das Risiko einer Kündigung des Unternehmenskreditvertrags durch den Kreditgeber aus wichtigem Grund. In diesem Fall endet die Finanzanlage vorzeitig. Zudem hat der Emittent während der Laufzeit des Unternehmenskreditvertrags die Möglichkeit, diesen jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen in einer Einmalzahlung vorzeitig zurückzuführen. In diesem Fall kommt es bereits vor Ablauf der vertraglichen Regellaufzeit des Unternehmenskreditvertrags und der Finanzanlage zu einer vollständigen Rückführung der noch offenen Restkreditschuld an den Anleger. Ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgeltes besteht nicht, so dass sich die in Aussicht gestellten Zinszahlungen an den Anleger entsprechend reduzieren können.

Weiterhin kann der Anleger bei einer Rückabwicklung des Unternehmenskreditvertrages gegebenenfalls verpflichtet sein, vereinnahmte Zinsen zurückzuerstatten. Zudem kann der Anleger bei einer erfolgreichen Rückgängigmachung einer eingezogenen fälligen Kreditrate durch den Emittenten (insbesondere bei Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) verpflichtet sein, diesen Teilbetrag auf Anforderung von Kapilendo an die Partnerbank zu erstatten, sofern die Partnerbank den entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer Steuernachzahlung oder aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und/oder Zinszahlungsanspruch kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Emittenten. Die Forderung aus dem Unternehmenskreditvertrag ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Forderung aus dem Unternehmenskreditvertrag ist damit nur eingeschränkt handelbar.

8. Kosten und Nebenkosten der Vermögensanlage (Angaben zu dem Gesamtpreis, weitere Kosten und Steuern, Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen) gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und Abs. 4 FinVermV

Der Anleger trägt neben dem Anlagebetrag (also dem Kaufpreis für die zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen) keine weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen. Insbesondere werden gegenüber dem Anleger keine Produktkosten (Verwaltungsgebühren) sowie keine

Finanzdienstleistungskosten (Provisionen) in Rechnung gestellt. Für den Anleger könnten voraussichtlich lediglich die nachfolgend beschriebenen Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage entstehen. Da keine Produktkosten oder Finanzdienstleistungskosten für den Anleger anfallen, ergeben sich wegen etwaiger diesbezüglicher Kosten auch keinerlei Auswirkungen auf die Rendite.

Bei der Durchsetzung der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung des Anlegers gegen den Kreditnehmer können Kosten zu marktüblichen Konditionen auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Kreditnehmers durch diesen nicht erstattet werden. Soweit jedoch hierdurch Vergütungspflichten für Anleger entstehen, die nicht von den erzielten Erlösen einbehalten werden können, sondern durch Zahlung der Anleger zu begleichen sind, erfordert der Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung die gesonderte Zustimmung der betreffenden Anleger.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der (Teil-)Kreditforderung aus dem Unternehmenskreditvertrag unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Forderungskaufs durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Forderungskaufpreis aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die eine Forderung über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft erwerben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Bei klassischen Unternehmenskrediten, bei welchen (Teil-)Kreditforderungen als Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG vermittelt werden, liegt das Abführen der Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag bei der jeweiligen Partnerbank als Kreditgeber. Die Partnerbank wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gegeben ist. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt. Kosten entstehen dem Anleger in diesem Zusammenhang keine.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können.

Über die tatsächlich entstandenen Kosten (ex-post Information) wird der Anleger einmal jährlich informiert, wobei die entsprechende Information zusammen mit der Übersicht zu den jeweiligen Zinseinkünften des Anlegers übermittelt wird, indem die vorbenannte Übersicht in das Nutzerkonto des Anlegers eingestellt wird.

Der Kaufpreis für die (Teil-)Kreditforderung ist binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab Zustandekommen des Anlegervertrages zu zahlen. Sofern der Anleger keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Anleger Zahlungen aufgrund des Anlegervertrages auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

Kapilendo Funding GmbH

IBAN: DE28700222000020078448

BIC: FDDODEMMXXX

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

9. Kundenzielgruppe und vom Emittenten vorgegebener Zielmarkt gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 FinVermV

Das Anlageprojekt betrifft die Vermögensanlage in ein klein- und mittelständisches Unternehmen (KMU) und richtet sich an Private und Professionelle Kunden, die das Ziel der Vermögensbildung/ -optimierung verfolgen und die über einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (von ein bis fünf Jahren) verfügen. Der potenzielle Anleger hat bereits Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzanlagen oder hat sich trotz fehlender Kenntnisse und Erfahrungen und eines entsprechenden Warnhinweises oder fehlender Angaben und eines entsprechenden Warnhinweises aktiv selbst für die Anlage innerhalb des Projekts entschieden. Der potenzielle Anleger kann einen Totalverlust tragen. Er ist nicht auf das Kapital angewiesen und legt keinen Wert auf Kapitalschutz. Kunden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind keine Zielmarktkunden. Das Anlageprojekt wird ausschließlich digital über die von Kapilendo betriebene Onlinevermittlungs-Plattform ohne Anlageberatung angeboten.

10. Zielmarktabgleich gemäß § 16 Abs. 3b FinVermV

Kapilendo bietet das Anlageprojekt auf der Onlinevermittlungs-Plattform <https://invesdor.de> für Private und Professionelle Kunden zur Anlage an. Die Vermittlung durch die Kapilendo erfolgt ausschließlich über die Plattform und es werden keinerlei Anlageberatungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Anlage besteht nur mit einem bestehenden Kundenprofil auf der Plattform.

Kenntnisse und Erfahrungen der Anleger der Kapilendo-Plattform werden im Rahmen des Registrierungsprozesses abgefragt. Liegen keine Informationen zum Kenntnisstand des Anlegers vor oder ist der Kenntnisstand des Anlegers nicht ausreichend, wird dieser detailliert über die Funktionsweise und die möglichen Risiken des Anlageprojekts informiert und trifft die Anlageentscheidung auch bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen zu jeder Zeit aktiv selbst.

11. Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation und telefonischen Vermittlungsgesprächen gemäß § 18a FinVermV

Telefonische Vermittlungsgespräche finden nicht statt. Die Vermittlung durch die Kapilendo erfolgt ausschließlich über die Plattform.

Jede Form der elektronischen Kommunikation, in welcher die angebotene Dienstleistung der Anlagevermittlung, die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden, ist von Gesetzes wegen aufzuzeichnen. Dies gilt auch, wenn die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrages führt.

Kapilendo informiert den Anleger hiermit darüber, dass die im Rahmen der Vermittlung über die Online-Plattform erfolgende elektronische Kommunikation entsprechend aufgezeichnet wird.

12. Aufbewahrungsfrist gemäß § 23 FinVermV

Sämtliche Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vermögensanlage werden seitens Kapilendo übersichtlich gesammelt und für die Dauer von 10 Jahren auf einem dauerhaften Datenträger vorgehalten und so aufbewahrt, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind. Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

13. Interessenkonflikte gemäß § 11a Abs. 1 FinVermV und 11a Abs. 3 FinVermV

Im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit von Kapilendo können Interessenkonflikte entstehen

- zwischen Kapilendo oder ihren Mitarbeitern und Anlegern,
- zwischen Tippgebern und Anlegern, oder
- zwischen verschiedenen Anlegern.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus etwaigen persönlichen oder vertraglichen Beziehungen zwischen Kapilendo oder ihren Mitarbeitern und dem Emittenten, z.B. durch eine Beteiligung von Kapilendo an einem Emittenten oder eines Emittenten an Kapilendo oder durch den Erwerb einer Kreditforderung gegen den Emittenten durch Kapilendo. In diesen Fällen könnte Kapilendo und/oder seine Mitarbeiter daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viele Anleger wie möglich an dem in der betreffenden Kampagne beworbenen Kreditprojekt durch den Erwerb von Finanzanlagen über die Plattform beteiligen und dadurch ein möglichst hohes Investitionsvolumen erreicht wird. Dies könnte dazu führen, dass Kapilendo seine nach der FinVermV bestehenden Pflichten als Finanzanlagenvermittler nicht ordnungsgemäß ausübt.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Kreditforderungen beeinflussen, ergreift Kapilendo unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Anleger gemäß den Lending AGB;
- Offenlegung der von Kapilendo vereinnahmten Vergütungen oder Zuwendungen;
- Ausschluss einer Beteiligung der Kapilendo bzw. von Mitarbeitern der Kapilendo an Emittenten; insb. Sicherstellung des Nichtvorliegens von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und Kapilendo bzw. Mitarbeitern der Kapilendo, so dass weder der Emittent noch Kapilendo

bzw. die Mitarbeiter der Kapilendo aufgrund persönlicher oder vertraglicher Verbindungen einander stark beeinflussen oder kontrollieren können;

- Fortlaufende Kontrolle der Mitarbeiter und Schulungen im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Es besteht das Verbot die Beschäftigten von Kapilendo in einer solchen Weise zu vergüten oder zu bewerten, dass dies mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Anleger zu handeln, unvereinbar wäre. Bei Kapilendo bestehen deshalb keinerlei Vergütungen oder ähnliche Anreize bei Beschäftigten, welche im Zusammenhang mit der Vermittlung der Kreditforderungen an die Anleger bestehen. Soweit bei wenigen Mitarbeitern neben einer festen Vergütung auch variable Vergütungsbestandteile vereinbart sind, betrifft dies ausschließlich die Vertragsbeziehung zum Emittenten und es besteht ein solches Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen der Vergütung, dass die variable Vergütung lediglich eine weit untergeordnete Bedeutung für die Beschäftigten hat und somit etwaige Interessenskonflikte vermieden werden.

Soweit Kapilendo vor einer Vermittlung von Kreditforderungen Kenntnis von anderen Interessenkonflikten erlangt, werden auch diese offengelegt.

Diese Informationen von Kapilendo sind nicht unterschrieben.